

**Fachbereichsordnung
für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
der Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 10.11.2011

Aufgrund von § 26 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 01.01.2007 (GV. NRW. S. 474), der Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf (GO) vom 12.07.2010 geändert durch Satzung vom 26.10.2011 sowie der Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf (WO) vom 12.10.2007 hat der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften am 19.10.2011 die folgende Fachbereichsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- I. Fachbereichsrat
 - § 1 Fachbereichsrat
 - § 2 Konstituierung des Fachbereichsrates
 - § 3 Einladung zu Sitzungen des Fachbereichsrates
 - § 4 Anwesenheitspflicht
 - § 5 Öffentlichkeit
 - § 6 Tagesordnung
 - § 7 Beschlussfähigkeit
 - § 8 Wortmeldungen
 - § 9 Beschlussfassung
 - § 10 Protokoll
 - § 11 Bekanntgabe des Protokolls
 - § 12 Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte

- II. Dekanat
 - § 13 Dekanat
 - § 14 Hausrecht

III. Dienstgespräche

§ 15 Dienstgespräche

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Änderung der Fachbereichsordnung

§ 17 Inkrafttreten

Fachbereichsrat

§ 1 Fachbereichsrat

- (1) Die Aufgaben des Fachbereichsrates ergeben sich aus § 28 Abs. 1 Hochschulgesetz NW (HG).
- (2) Mitgliedschaft, Zusammensetzung und Amtszeit im Fachbereichsrat regelt § 12 Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf (GO). Näheres zur Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrates regelt die Wahlordnung *der* Fachhochschule Düsseldorf (WO) in Ausführung von § 13 Abs.1 HG.

§ 2 Konstituierung des Fachbereichsrates

Nach seiner Wahl wird der Fachbereichsrat zu seiner ersten Sitzung unverzüglich von der Dekanin oder dem Dekan einberufen. Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachbereichsrates in der konstituierenden Sitzung (§ 12 Abs. 3 GO).

§ 3 Einladung zu Sitzungen des Fachbereichsrates

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Fachbereichsrates unter Nennung von Zeit, Ort und vorgesehener Tagesordnung schriftlich ein. Wird zu einer Sitzung während der vorlesungsfreien Zeit eingeladen, erfolgt die Einladung an die Heimatadresse. Die Einladungsfrist beträgt mindestens fünf Werktage. Die Einladungen werden darüber hinaus auch den hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs sowie der oder dem Gleichstellungsbeauftragten bekannt gegeben.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Fachbereichsrates.
- (3) Die regulären Sitzungstermine werden jeweils zu Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss die oder der Vorsitzende den Fachbereichsrat innerhalb von zehn Werktagen einladen.

§ 4 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen ist für jedes Mitglied des Fachbereichsrates Pflicht.
- (2) Bei Verhinderung informiert das Mitglied seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind in der Regel öffentlich (§ 12 Abs. 2 HG).
- (2) Bei Personal- und Prüfungsangelegenheiten (§12 Abs. 2 Satz 3 HG) sowie bei Berufungsverfahren tagt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
- (2) Jedes Mitglied kann vor Beginn der in § 3 Abs. 1 S. 3 genannten Ladungsfrist die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen. Dieser Tagesordnungspunkt muss allen Mitgliedern vor der Sitzung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Weitere Beratungsgegenstände können auf Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies wünscht. Änderungen in der Reihenfolge und die Absetzung von Tagesordnungspunkten sind ebenfalls mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zulässig.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat ist mit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlussfähigkeit bleibt solange erhalten, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Wird nach einer wegen Beschlussunfähigkeit ausgefallenen Sitzung der Fachbereichsrat erneut innerhalb von einem Monat mit derselben Tagesordnung einberufen, so ist er mit Ausnahme der Dekanatswahl und der Änderung der Fachbereichsordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern dieser Termin nicht in die vorlesungsfreie Zeit fällt. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8 Wortmeldungen

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt den Anwesenden in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort.
- (2) Durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann Schluss der Debatte beschlossen werden, wenn jedem redewilligen Mitglied mindestens einmal das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt wurde.
- (3) Nichtmitgliedern kann auf Antrag das Wort zu einem Tagesordnungspunkt erteilt werden.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Anträge können von den Fachbereichsratsmitgliedern nur zu den genehmigten Tagesordnungspunkten mit Ausnahme von „Berichte aus Dekanat und Gremien“ und „Verschiedenes“ gestellt werden. Die Beschlussfassung über diese Anträge erfolgt nach Ende der Debatte und schriftlicher Formulierung des Antrags im Protokoll. Ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung, die sofort behandelt werden müssen.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
- Antrag auf Schluss der Debatte,
 - Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss,
 - Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - Antrag auf Vertagung der Sitzung und
 - Antrag auf Nichtbefassung mit dem Antrag.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltung nicht mitgezählt.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- (5) Die Abstimmung erfolgt, falls nicht geheim abgestimmt wird, durch Handzeichen in der Reihenfolge „Dafür - Dagegen –Enthaltung“.
- (6) Nach dem Ende der Sitzung treten die in der Sitzung gefassten Beschlüsse in Kraft, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

§ 10

Protokoll

- (1) Über den Ablauf einer Fachbereichsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführerin oder Protokollführer ist in der Regel ein Mitglied des Fachbereichsrates. Die Protokollführung kann rotieren. Es können auch Personen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, Protokoll führen. Sie sind vorab zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Das Protokoll ist im Regelfall ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll wird unverzüglich nach der Sitzung erstellt und anschließend den Mitgliedern des Fachbereichsrates zugesendet.
- (3) Der Fachbereichsrat genehmigt das Protokoll.
- (4) Einsprüche gegen das Protokoll können gegenüber der oder dem Vorsitzenden erklärt werden. Liegt ein Einspruch vor, wird dieser in der folgenden Sitzung des Fachbereichsrates beraten und zwar direkt im Anschluss an die Genehmigung der Tagesordnung.
- (5) Jedes Mitglied kann in der betreffenden Fachbereichsratssitzung die Aufnahme seiner Meinungsäußerung in das Protokoll verlangen.
- (6) Sondervoten (§ 12 Abs. 3 HG) müssen auf der betreffenden Sitzung angekündigt werden. Das Sondervotum ist innerhalb der nächsten drei Werktage schriftlich dem Protokollführer zu übergeben. Wird die Frist nicht eingehalten, ist es zu keinem Sondervotum gekommen. Dies wird im Protokoll vermerkt.
- (7) Das Protokoll muss folgende Punkte enthalten:

Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten,
Beschlussfähigkeit,
Beratungsergebnisse bzw. Beschlussfassungen,

Abstimmungsergebnisse und
Anwesenheitsliste mit Angabe der entschuldigt fehlenden Mitglieder

§ 11 Bekanntgabe der Protokolle

- (1) Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden im Intranet bekannt gemacht.
- (2) Einzelheiten über nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte dürfen Nichtmitgliedern des Fachbereichsrates nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums erhalten sowohl die öffentlichen als auch die nicht-öffentlichen Protokolle.
- (4) Jedes Mitglied des Fachbereiches hat das Recht auf Einsicht in die Unterlagen der öffentlichen Sitzungen des Fachbereichsrates.
- (5) Die Protokolle sind im Sekretariat des Fachbereiches in schriftlicher Form aufzubewahren.

§ 12 Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte

- (1) Der Fachbereichsrat kann jederzeit und widerruflich beratende Kommissionen, beschließender Ausschüsse (§ 12 Abs. 1 HG) sowie Beauftragte einsetzen.
- (2) Folgende Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Amtszeit des Fachbereichsrates unverzüglich gewählt:
 - Haushaltsausschuss
 - Evaluationsausschuss
 - Lehr- und Studiausschuss
- (3) Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat gemäß § 9 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ (BaPO) gebildet.
- (4) Bei der Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse sollen die Gruppen angemessen vertreten sein.
- (5) Für die Kommissionen und Ausschüsse gelten die Regularien des Fachbereichsrates sinngemäß. Insbesondere ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu bestimmen und ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist dem/der Dekanin unverzüglich zuzuleiten.
- (6) Darüber hinaus finden bei Berufungskommissionen die Berufsordnung der Fachhochschule Düsseldorf, beim Prüfungsausschuss die Diplom- bzw. Bachelorprüfungsordnung des Fachbereichs Anwendung.
- (7) Gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 wird eine Qualitätsverbesserungskommission des Fachbereichs gebildet. Aufgabe der Kommission ist es, das Dekanat bei der Verwendung der dem Fachbereich auf Basis des o.g. Gesetzes zugewiesenen zusätzlichen Mittel zu beraten. Das Dekanat ist angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen. Die Kommission besteht aus den drei studentischen

VertreterInnen im Fachbereichsrat, der/dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats, der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbereichsrats sowie – als nicht-stimmberechtigtes Mitglied – dem/der DekanIn. Der/die DekanIn hat den Vorsitz inne. Die Amtszeit der studentischen Kommissionsmitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

II. Dekanat

§13 Dekanat

- (1) Das Dekanat nimmt die Aufgaben nach § 27 Abs. 1 HG wahr.
- (2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekane (§ 11 Abs. 2 GO) an.
- (3) Die Wahl des Dekanats erfolgt in Anwendung der WO.
- (4) Die Amtszeit des Dekanats beträgt vier Jahre.

§ 14 Hausrecht

Überträgt die Präsidentin oder der Präsident in Anwendung von § 5 Abs. 4 GO das Hausrecht auf die Dekanin oder den Dekan, so übt diese oder dieser im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs das Hausrecht allein aus. In Abwesenheit der Dekanin oder des Dekans wird das Hausrecht von den Prodekaninnen oder Prodekanen ausgeübt.

III. Dienstgespräche

§ 15 Dienstgespräche

- (1) Die/der DekanIn kann die hauptamtlichen Mitglieder des Fachbereichsrates zu einem Dienstgespräch mit einer Frist von fünf Werktagen schriftlich einladen.
- (2) Die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Dienstgesprächen ist für jedes eingeladene Mitglied des Fachbereichs Pflicht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Änderung der Fachbereichsordnung

- (1) Zur Änderung der Fachbereichsordnung bedarf es der Zustimmung der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (2) Anträge auf Änderung der Fachbereichsordnung sind in der Einladung zur Fachbereichsratssitzung im Wortlaut anzugeben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 19.01.2004 (Verkündungsblatt Nr. 28) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10.11.2011



Die Dekanin
des Fachbereiches Sozial- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Charlotte Hanisch